

Viele Zitate decken die betreffende Glossenstelle doch nicht ganz, wenn sie nicht überhaupt mehr oder minder krampfhaft herbeigezogen sind. Und selbst von den Zitaten, die man als passend gewählt erachten kann, gilt es, sich klar zu machen, daß das nur *cum grano salis* zu verstehen ist, weil die Zeit, in der beide Rechte codifiziert wurden, und das Volkstum, aus dem sie hervorgegangen sind, eben verschieden sind. Je ein Beispiel aus I 13 und I 14 verdeutliche dieses „Übereintragen von unserem Recht und Kaiserrecht ¹²⁶⁾“!

In Glgr. III, a von I 13 besteht inhaltlich zwischen dem deutschen Gl.text und dem Nov.-Zitat XCII 1 insofern eine gewisse Gleichheit, als daß das zu Lebzeiten des Vaters durch Gaben bevorzugte Kind bei der Erbteilung sich im Endeffekt nicht besser stehen soll als die früher nicht bedachten Geschwister, aber sachlich ist zwischen sächsischem und römischem Recht doch ein Unterschied: nach dem ersten muß die Fahrnis mit Eid in die Teilungsmasse eingebracht werden ¹²⁷⁾, nach dem zweiten soll der Bevorzugte den Geschwistern vor Teilung der Erbmasse einen Ausgleich geben. — Beide Zitate zum zweiten Grund des Lehensverlustes in (Glgr. II) I 14 — Dig. XXV 3, 6, 1 wie Nov. LXXVIII 2 — besagen inhaltlich dasselbe wie die „unter *Tom anderen* zusammengefaßten mehreren Gründe“, aber trotzdem fällt die Parallele etwas schief aus infolge der „Gleichsetzung“ des Personenkreises und der Folgen: hier Freigelassener und Verlust der Freiheit, dort Lehensmann und Lehensentzug.

Es ist wichtig, dies im Auge zu behalten, wenn man weitergehende Studien zur Rezeption des römischen Rechts in Deutschland anstellt. —

In ganz geringer Zahl kommen in unserer Reihe Libri Feudorum-Zitate vor. In I 12 (Glgr. IV letzter Abschnitt) wird die Verfügung, daß bei Gesamtbelehnung der Lehensmann nur einen Herrn haben soll, von Ch durch die weniger treffende Anführung von *Aut. de notis feudorum § item quia* ¹²⁸⁾ coll. X (= lib. feud. II 57, 2) unterstrichen, wohingegen die übrigen Hss. das passende lib. feud. II 54 un. § 4 wählen, das jedoch korrekt (*aut. de prohibita fendi alienatione per Fredericum l. imperialem § preterea ducatus coll. X*) nur von Sondergr. b. angegeben ist; die Mehrzahl der übrigen Hss. schreibt statt dessen *aut. con-*

¹²⁶⁾ Kaiserrecht: hier = Corpus iuris civilis.

¹²⁷⁾ Während rücksichtlich vorausgegebener Grundstücke (= Ssp. I 13 § 1 a. E.: *andere gut*) derjenige, dem conferiert wird, Zeugnisse beibringen kann (vgl. v o n S y d o w, Darstellung d. Erbrechts nach den Grundsätzen d. Ssp.s, S. 95 mit Note 307).

¹²⁸⁾ Richtig: *item sciendum*.